

# Kleingärtnerverein Dimmelsberg e.V.

## Wasserordnung

Die Pflege der Kleingärten erfordert eine sinnvolle Bewässerung. Die nachstehende Wasserordnung des KGV „Dimmelsberg“ e.V. orientiert auf einen effektiven Wasserbrauch und legt die Rechte und Pflichten der Pächter diesbezüglich fest.

### 1. Aufgaben des Vereins

- 1.1 Zur Versorgung der Anlage sind in der Hauptwasserleitung 2 Hauptwasserzähler eingebaut, von denen werden über die Vereinswasserleitung die einzelnen Parzellen versorgt.  
An die Abgänge der Hauptwasserzähler bindet sich unsere Vereinsleitung an und verläuft durch die gesamte Gartenanlage. Jede Parzelle hat somit einen Anschluss an die Vereinswasserleitung.  
Die 2 Hauptwasserzähler sind Eigentum der Wasserversorgung Riesa/Großenhain GmbH und obliegen Ihrer Unterhaltung.
- 1.2 Die Instandhaltung unserer Vereinswasserleitung wird vom Verein finanziert und von beauftragten Vereinsmitglieder durchgeführt. Zu Hilfsarbeiten können unter Anrechnung von Arbeitsstunden Mitglieder herangezogen werden.
- 1.3 Ein, durch den Vorstand Beauftragter, ermittelt nach dem Abstellen des Wassers den Verbrauch ( ebenso beim Strom ) plus einer Pauschale und kassiert sofort diesen Betrag.  
Die Pauschale ist notwendig, um Differenzen auszugleichen und die Instandhaltung der Vereinswasserleitung zu gewährleisten.

### 2. Rechte und Pflichten der Mitglieder/Pächter

- 2.1 Jeder Pächter hat das Recht an das Wasserleitungsnetz angeschlossen zu werden. Ab dem Anschluss an die Vereinswasserleitung, ist der Pächter, für die Wartung und Instandhaltung seiner Gartennebenleitung, selbst verantwortlich.
- 2.2 Der Anschluss an die Vereinswasserleitung ist unmittelbar an dem Übergang, Vereinsleitung – Gartennebenleitung, mit einem Absperrventil und einer Wasseruhr zu versehen.
- 2.3 Die Wasseruhr muss vor der Inbetriebnahme im Frühjahr eingebaut sein und ist grundsätzlich, pflichtgemäß, nach ca. 8 Jahren durch eine neue zu ersetzen.  
Die Beschaffung der Wasseruhren erfolgt zentral, zu einem einheitlichen Termin, mit einem einheitlichen Typ, durch den Verein.
- 2.4 Für die Wasserbeauftragten ist jederzeit freier Zugang zu den Wasseruhren zu gewähren.
- 2.5 Anschlüsse, die den Festlegungen in der Wasserordnung nicht entsprechen, sind in

# Kleingärtnerverein Dimmelsberg e.V.

Abstimmung mit den Wasserbeauftragten unverzüglich nachzubessern.

- 2.6 Die Termine für die An- bzw. Abstellung des Wassers ( ca. April bzw. Oktober ) werden durch Aushänge des Vorstandes in den Schaukästen 14 Tage vorher bekannt gegeben.  
Den, in den Aushängen genannten Maßnahmen, sind von den Pächtern unbedingt Folge zu leisten.

## **3. Durchführungsbestimmung**

- 3.1 Die 2 Hauptwasserzähler werden im Herbst von der Wasserversorgung Riesa/Großenhain GmbH abgelesen aber nicht ausgebaut.  
Danach erfolgt die Wasserabstellung unserer Vereinswasserleitung.  
Die Termine werden 14 Tage zuvor im Schaukasten bekannt gegeben.
- 3.2 Nach dem Abstellen erfolgt das Ablesen der Zählerstände für den Wasserverbrauch zusammen mit der Ablesung für den Stromverbrauch.
- 3.3 Um Schaden vom Verein abzuwenden, erfolgt im Frühjahr unmittelbar nach der Inbetriebnahme des Wassernetzes die Kontrolle der eingebauten Wasserzähler und der Ventile in den einzelnen Gärten durch die Wasserbeauftragten.
- 3.4 Mit Bekanntgabe des Frühjahrestermine erfolgt die namentliche Nennung von 2 Wasserbeauftragten für das jeweilige Jahr. Diese sind auch berechtigt, die Frühjahreskontrolle in Abwesenheit des Pächters durchzuführen.
- 3.5 Werden bei dieser Kontrolle Unregelmäßigkeiten festgestellt, sind diese unverzüglich dem Pächter mitzuteilen, mit der Auflage, sie sofort abzustellen.
- 3.6 Die endgültige Freigabe zur Nutzung des Wassernetzes erfolgt erst nach der Beseitigung aller aufgetretenen Mängel.
- 3.7 Nach der Inbetriebnahme und der Überprüfungskontrolle des Wassernetzes wird die Verplombung der Wasseruhren von den Beauftragten vorgenommen.
- 3.8 Mit Ende der Vegetationsperiode erfolgt jährlich eine Auswertung des Wasserverbrauches durch den Vorstand.
- 3.9 Der Vorstand unterrichtet die Mitglieder über den Wasserverbrauch.
- 3.10 Diese Wasserordnung ist ab 08.11.2008 verbindlich, da sie die Wasserordnung vom 01.04.2005 ablöst.

Riesa, 01.11.2008

Der Vorstand